



Aktuelle Information des ZVDH zur Arbeitszeit am 24. Dezember für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende

Köln, den 07.12.2007

In jüngsten Veröffentlichungen der IG Bauen - Agrar - Umwelt wird behauptet, dass Heiligabend „lohnzahlungspflichtig“ sei, ohne dass an diesem Tag gearbeitet werden müsse.

Dies ist nicht zutreffend.

Richtig ist vielmehr, dass Heiligabend (24. Dezember 2007) für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende ein regulärer Arbeitstag ist.

Bei der Formulierung von § 3 Nr. 4 RTV haben die Tarifvertragsparteien im vergangenen Jahr bewusst die Formulierung „lohnzahlungspflichtig“ in Bezug auf Heiligabend gewählt, um den Betrieben alle Optionen offen zu halten (Arbeitstag, Urlaub, gegebenenfalls Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld).

Andere Formulierungen hätten insbesondere die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld von vornherein ausgeschlossen.

Wortlaut des Tarifvertrages eindeutig

Unzutreffend ist die Behauptung der IG Bauen - Agrar - Umwelt, die Formulierung „lohnzahlungspflichtig“ bedeute, dass an Heiligabend eine bezahlte Freistellung zu erfolgen habe.

Dem widerspricht bereits der Wortlaut der Regelungen zu Heiligabend und zu Sylvester in § 3 Nr. 4 RTV. Ausschließlich im Zusammenhang mit Sylvester wird dort von einer „unbezahlten Freistellung“ gesprochen. In Bezug auf Heiligabend heißt es lediglich, dass dieser „lohnzahlungspflichtig“ sei. Hieraus abzuleiten, dass Heiligabend eine bezahlte Freistellung zu erfolgen habe, ist damit schon vom Wortlaut des Tarifvertrages nicht gedeckt.

Es bleibt damit dem Betrieb überlassen, an Heiligabend zu arbeiten, Betriebsurlaub anzuordnen oder ggf. Saison-Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen.